

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.252.154

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5368/J-NR/2026

Wien, am 19. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Götze und weitere haben am 19.03.2026 unter der **Nr. 5368/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage: Weitere höchst fragwürdige Vorgänge in Behörde - wird Mikrowindkraft bewusst behindert?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Fachaufsicht eines Ressorts nicht mit der Zuständigkeit für operative Tätigkeiten zu verwechseln ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) führt keine Produktprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung durch.

Im Marktüberwachungsverfahren zur Windkraftanlage des Herstellers Skywind Energy GmbH wurden Mängel am geprüften Produkt festgestellt, die nach zahlreichen Kontaktaufnahmen mit dem Hersteller zu einer Warnmeldung im Safety Gate geführt haben; diese ist rechtlich durch Art. 16 Abs. 3 lit. g Marktüberwachungsverordnung nicht nur gedeckt, sondern verpflichtend. In weiterer Folge wurden für Österreich mittels Bescheid Maßnahmen angeordnet. Dieser Bescheid wurde aufgrund von Mängeln im Verfahren durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) aufgehoben. Zur inhaltlichen Fragestellung gehörende Aspekte wurden im Erkenntnis zwar thematisiert, waren jedoch nicht grund-

gend für das Aufheben des Bescheides. Die Erfüllung der Dienstpflichten ist nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens.

Zu den Fragen 1 bis 5

- *Gehen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen weiterhin davon aus, dass im ersten Prüfverfahren des BEV im Herbst 2024 eine original Windkraftanlage des Herstellers SkyWind Energy GmbH beschafft und getestet wurde?*
- *Der Hersteller SkyWind Energy GmbH hat das BEV am 30.10.2024 schriftlich über im Umlauf befindliche Plagiate informiert. Ist Ihnen bekannt, ob das BEV eine Verifizierung des Prüfmusters beim Hersteller angefragt hat, um das Vorliegen eines Plagiats auszuschließen?*
- *Hat das BEV bei der Beschaffung der überprüften Windkraftanlage beim Bauhändler anhand von unverwechselbaren Individualisierungsmerkmalen auf den Rechnungen und Lieferlisten (z.B. Seriennummer o.Ä.) eine Verifizierung vorgenommen, ob es sich um eine Original-Anlage handelt ("matching numbers")? Können diese Individualisierungsmerkmale im gesamten Verantwortungsbereich des BEV (d.h. auch bei der Weitergabe an den beigezogenen Gutachter) lückenlos nachvollzogen werden?*
- *Wie erklären Sie den Widerspruch, dass Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 2936/AB davon sprechen, der direkte Bezug (der Musteranlage) vom Baumarkt beim Hersteller sei belegt, während die Verträge zwischen dem Hersteller und dem Bauhändler die Lieferung solcher Mustergeräte jedoch explizit ausschließen (da der Hersteller keine Mustergeräte fertigt)?*
- *In Ihrer Anfragebeantwortung 2936/AB schreiben Sie, dass "Die Prüfung des Vorliegens von Produktfälschungen [...] nicht in den Zuständigkeitsbereich der Marktüberwachungsbehörde" falle.*
 - *Bedeutet das, dass das BEV Ihrer Ansicht nach nicht prüfen muss, ob es sich bei den von ihm beschafften und überprüften Anlagen/Produkten, in konkretem Fall die Windkraftanlage, um Plagiate handelt?*
 - *Bedeutet das, dass Sie und das BMWET Ihrer Ansicht nach aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu überwachen haben, ob das BEV im Rahmen der Marktüberwachung Originalanlagen oder Plagiate testet?*
 - *Wenn nicht Ihr Ministerium oder das BEV, welche Behörde ist Ihrer Ansicht nach dafür zuständig (gewesen) sicherzustellen, dass die geprüften Produkte im BEV tatsächlich Originale sind?*
 - *Wie erfolgte im vorliegenden Fall die Zusammenarbeit mit der für die Feststellung von Produktfälschungen zuständigen Behörde? Welche technischen*

Prüfungen hat diese Behörde unternommen, um ein Plagiat auszuschließen?

- *Wie erklären Sie, dass dem Aktenvorgang zum vorliegenden Fall keinerlei Schriftstücke zu entnehmen sind, die eine Zusammenarbeit mit der (Ihrer Ansicht nach) zuständigen Stelle zur "Prüfung des Vorliegens von Produktfälschungen" belegen?*

Die Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörde sind in Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten klar festgelegt. Es bleibt dem Hersteller unbenommen gegen allfällige Plagiate auf dem Markt gerichtlich vorzugehen.

Zu den Fragen 6, 7 und 17

- *Haben Sie, als Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, dem die Aufsicht über das BEV obliegt, den Fall fachinhaltlich geprüft oder prüfen lassen?*
 - *Falls ja, wann wurde diese Prüfung begonnen und wann wurde Sie abgeschlossen?*
 - *Falls ja, was genau haben Sie überprüft oder überprüfen lassen?*
 - *Falls ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?*
 - *Falls nein, wie konnten Sie in Ihrer letzten Anfragebeantwortung ableiten, dass keine Mängel vorlagen und keine Ansatzpunkte zur Verbesserung der Abläufe und Prozesse vorliegen?*
- *Wie gelangten Sie zu der in der Anfragebeantwortung 2936/AB geäußerten Einschätzung, dass keine Mängel im Prüfverfahren vorliegen, wo doch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zu dem Fall die Missachtung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien und Verfahrensbestimmungen, wie etwa dem Recht auf rechtliches Gehör des betroffenen Unternehmens, der fehlenden Begründungstiefe (auch und gerade unter Berücksichtigung der verfügbaren Eingriffstiefe) durch das BEV festgestellt, hervorgehoben und gerügt hat?*
- *Sehen Sie aktuell im vorliegenden Fall bei den gesetzten marktüberwachungsrechtlichen Maßnahmen und dem aktuellen Vorgehen des BEV aus aufsichtsrechtlicher Sicht weiterhin keine Mängel?*

Mit dem Erkenntnis des BVwG wurde nicht über die Produktkonformität oder die der Entscheidung zugrunde liegenden Prüfungen entschieden; die höchstgerichtliche Entscheidung ist nach wie vor offen.

Zu den Fragen 8, 11 bis 16 und 18

- *Wie erklären Sie, dass noch im November 2025 gemäß Anfragebeantwortung 2936/AB "kein hinreichend begründeter Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen" vorläge und man auch sonst "in aufsichtsrechtlicher Sicht keine Mängel gesehen habe, während Sie im Februar 2026 gegenüber Mitgliedern des deutschen Bundestags als Reaktion auf deren kritische Nachfragen zum Verfahrensgang eine interne Untersuchung "zur weiteren Klärung der Angelegenheit und Verbesserung der Abläufe im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen" durch den Bundesminister ankündigten?*
- *Welche zwischenzeitlichen Erkenntnisse haben dazu geführt, von der ursprünglichen Bewertung im November 2025 abzurücken und die interne Untersuchung im Februar 2026 anzuordnen?*
- *Was genau war der konkrete Anlass dafür, dass Sie diese Prüfung in Auftrag gegeben haben?*
- *Welche inhaltlichen Belange und welche prozessualen Vorgänge werden im Rahmen der internen Überprüfung untersucht?*
- *Welche weiteren Aspekte und Fragen sollen im Rahmen der Prüfung geklärt werden?*
- *Wann rechnen Sie mit einem Abschluss der Prüfung?*
- *Was tun Sie, wenn aus der Prüfung hervorgeht, dass eine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder Mängel beim Vorgehen des BEV vorliegen?*
 - *Welche Schritte werden Sie bezüglich der Mitarbeiter setzen, bei denen eine Dienstpflichtverletzung vorliegt?*
 - *Welche Konsequenzen wird es für die Abläufe im BEV geben?*
 - *Welche Veränderungen werden Sie bezüglich der Aufsicht des BEV veranlassen?*
 - *Wie werden Sie in Bezug auf die Klage des Unternehmens SkyWind Energy GmbH vorgehen, welches wegen der vom BVwG festgestellten behördlichen Verfehlungen auf Amtshaftung geklagt hat?*
 - *Welche weiteren Schritte werden Sie setzen?*
- *Sehen Sie aktuell im vorliegenden Fall derzeit weiterhin keinen hinreichend begründeten Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen?*

Es handelt sich nur scheinbar um einen Widerspruch. Nach wie vor gibt es keinen Hinweis auf Dienstpflichtverletzungen oder aufsichtsrechtliche Mängel. Bei der genannten Prüfung handelt es sich um eine noch laufende interne Untersuchung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (BEV). Das BEV analysiert seine Abläufe und wird diese erforderlichenfalls verbessern.

Das BVwG hat keine "behördlichen Verfehlungen" festgestellt. Es wurden Mängel hinsichtlich der Abläufe erkannt, die zur Aufhebung des Bescheides geführt haben. Das Erkenntnis des BVwG trifft weder eine Aussage zur Produktkonformität noch über allfällige Produktfälschungen noch über Aspekte der Dienstpflicht. Gegen die Aufhebung des Bescheides wurde außerordentliche Revision erhoben. Das Verfahren ist ebenso wie das Amtshafungsverfahren offen.

Die Vorgehensweise bei Dienstpflichtverletzungen ist in § 109 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 klar geregelt.

Zur Frage 9

- *Was war der volle Inhalt des an den deutschen Bundestagsabgeordneten gesendeten Schreibens? Ich bitte um Übermittlung des Schreibens.*

Das Schreiben ist der Beantwortung als Beilage angeschlossen.

Zur Frage 10

- *Wann genau haben Sie veranlasst, die Vorgänge im BEV betreffend des Falls SkyWind Energy GmbH zu überprüfen?*

Das BEV wurde mit Schreiben vom 21. Jänner 2026 ersucht, interne Untersuchungen einzuleiten und das BMWET über das Ergebnis zu informieren.

Zur Frage 19

- *Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass Beamte des unter Ihrer Aufsicht stehenden BEV versuchen, im Falle SkyWind im Internet Beweise unter der Zusicherung von Anonymität zu sammeln, obwohl solche Beweise nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht in Verfahren verwendet werden dürfen und selbst die Identität von bloßen Auskunftspersonen nicht anonym behandelt werden darf?*
 - *War Ihnen dieser Sachverhalt vor meiner Anfrage bekannt?*
 - *Sehen Sie diese Vorgehensweise des BEV als korrekt an?*
 - *Welche Konsequenzen ziehen Sie als aufsichtsrechtlich Verantwortlicher?*

Als Grundlage für die Erhebungen ist Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019 /1020 anzusehen, demzufolge Marktüberwachungsbehörden alle Informationen, Dokumente, Erkenntnisse, Aussagen oder jede andere Information als Beweismittel für die Zwecke ihrer Ermittlungen verwenden können.

Zur Frage 20

- *Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass das BEV im konkreten Fall offensichtlich Kontakt zu Journalist:innen hatte, sich in den Fallunterlagen dazu allerdings keine entsprechenden Vermerke finden und demzufolge die Arbeitsweise nicht korrekt dokumentiert und offengelegt wurde?*
 - *War Ihnen dieser Sachverhalt vor meiner Anfrage bekannt?*
 - *Sehen Sie diese Vorgehensweise des BEV als korrekt an?*
 - *Welche Konsequenzen ziehen Sie als aufsichtsrechtlich Verantwortlicher?*

Rund um das gegenständliche Ermittlungsverfahren wurde eine Reihe von Medienanfragen beantwortet. Derartige Beantwortungen von Medienanfragen stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der Bewertung der Produktkonformität.

Zur Frage 21

- *Sie propagieren mehr Mut zu "Europe First" und wollen europäische Unternehmen unterstützen, um Wertschöpfung, Investitionen und Beschäftigung in Europa zu sichern. Wie passt das damit zusammen, dass das BEV, welches Ihrer Aufsicht unterliegt, einem innovativen, europäischen Unternehmen seine wirtschaftliche Aktivität in Österreich und Europa mit höchst fragwürdigen Vorgangsweisen und mit durch Gerichte als nicht nachvollziehbar klassifizierten Methoden an die Grenze des Ruins treibt?*

Die rechtskonform durchgeführte Marktüberwachung dient sowohl dem fairen Wettbewerb wie auch dem Konsumentenschutz.

Beilage

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

